

Resolution zu § 160 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches  
AStGB) E 1962

Der DEUTSCHE FRAUENRING beantragt, die Unterbrechung einer Schwangerschaft, die einer Frau durch ein Sittlichkeitsdelikt aufgezwungen wurde, straffrei zuzulassen im Sinne des ursprünglichen § 160 EStGB (ethische Indikation).

Begründung

Bei einem Tatbestand, dem eine Anwendung des § 160 EStGB zu Grunde liegt, stehen sich oberste Rechtsgüter, nämlich die Würde des Menschen -möglicherweise auch der Schutz der Familie- einerseits und der Schutz keimenden Lebens andererseits gegenüber und schließen sich gegenseitig aus.

Die vergewaltigte Frau befindet sich in tragischer Situation: sie muß entweder keimendes Leben töten oder eine tiefe Verletzung ihrer menschlichen Würde hinnehmen, wenn sie gezwungen wird, verbrecherisch gezeugtes Leben auszutragen mit allen Folgen für sie und das Kind.

In solcher Konfliktssituation muß eine Frau sich selbst entscheiden können auf Grund ihrer Welt- und Lebensanschauung und Religion. Dem Staat steht nicht zu, eine moralische Entscheidung nach der Weltanschauung nur eines Teiles der Bevölkerung zu treffen, wenn eine allgemein anerkannte ethische Verwerflichkeit eines Tatbestandes nicht gegeben ist. Es muß von der sittlichen Mündigkeit der Persönlichkeit ausgegangen werden und die Entscheidung dem Gewissen der Einzelnen überlassen bleiben.

Analog dem im Strafrecht im Einzelfalle geltenden Grundsatz "in dubio pro reo" muß auch bei der generellen gesetzlichen Regelung der Strafbarkeit eines Tatbestandes im Zweifelsfalle Straffreiheit gewährt werden.

Der Staat kann das vorliegende Problem nicht mit Strafrechtsnormen lösen. Die ganze Rechtsordnung könnte einen Stoß erleiden, wenn sie Einzelnormen enthält, die dem Rechtsempfinden eines großen Bevölkerungsteiles nicht entsprechen.

Straffreiheit bei ethischer Indikation (§ 160 EStGB) enthebt keine Frau der Gewissensentscheidung, ob sie das Kind austragen will oder nicht.

Hier ist es Recht und Aufgabe der Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften, ihren ethischen Grundsätzen entsprechend fordernd und stützend einzugreifen.

Frau Dr. Gisela Naunin  
Vorsitzende des Rechtsausschusses

Frau Bertha Middelhaue  
Bundesvorsitzende

Verteiler:

Bundes-Justizministerium  
Mitglieder des Rechtsausschusses und des  
Sonderausschusses für die Strafrechtsreform,  
Fraktionsvorsitzende der CDU, SPD, FDP,  
Alle weiblichen Bundestagsabgeordneten